

RS AsylGH 2010/8/16 E5 412861-1/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.08.2010

Norm

EMRK Art8 Abs1

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

In Anbetracht der Volljährigkeit und grundsätzlichen Selbstständigkeit des Beschwerdeführers und seines Cousins kann nicht allein aufgrund der Tatsache, dass derzeit ein gemeinsamer Haushalt besteht (laut Abfrage des Zentralen Melderegisters etwa acht Monate) bzw der Beschwerdeführer von diesem derzeit versorgt wird, von dieser besonderen Beziehungsintensität ausgegangen werden.

Schlagworte

familiäre Situation, Intensität, Volljährigkeit

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at